

Ersatzwahl eines Mitglieds und der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege Rafz für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026

Publikation provisorische Wahlvorschläge

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 20. Oktober 2023 sind für die Ersatzwahl eines Mitglieds und der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege Rafz innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** beim Gemeinderat Rafz als wahlleitende Behörde eingereicht worden:

Mitglied Schulpflege Rafz

1. **Hanselmann Nicole**, weiblich, geb. 1986, Detailhandelsangestellte/Hausfrau, Bleikwäg 9 in Rafz, SVP
2. **Schlagenhauf Christian**, „**Schlagi**“, männlich, geb. 1979, Dipl. Rettungssanitäter HF, Fachverantwortlicher elektronische Einsatzdokumentation, Wisegass 4 in Rafz, parteilos

Präsidentin Schulpflege Rafz

Leutwiler Ursula, „**Ursi**“, weiblich, geb. 1969, ohne Berufsbezeichnung, Schrännhalde 9 in Rafz, SP (bereits Mitglied der Schulpflege Rafz)

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung Rafz und § 53 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) wird eine Frist von **7 Tagen bis Freitag, 15. Dezember 2023** angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Wählbar ist jede stimm- und wahlberechtigte Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Rafz. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 a GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt mit den Namen der definitiv Vorgeschlagenen durchgeführt. **Da für den Sitz als Mitglied der Schulpflege zwei Wahlvorschläge eingegangen sind, wird zwingend eine Urnenwahl durchgeführt.** Der erste Wahlgang der Ersatzwahl findet am **Sonntag, 3. März 2024** statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang am **Sonntag, 9. Juni 2024**.

Formulare für Wahlvorschläge (Nachfrist) sind bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, erhältlich oder können von der Gemeinde-Website (www.rafcz.ch, Rubrik „Downloads“) heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rafz, 8. Dezember 2023

Gemeinderat Rafz

